

Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

# Amtliche Bekanntmachungen

### Inhalt:

Abgabensatzung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 10. Juni 2016

46. Jahrgang Nr. 24 16. Juni 2016 Herausgeber: Der Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

### Abgabensatzung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

#### vom 10. Juni 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben – Hochschulabgabengesetz (HAbgG NRW) – vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), und §§ 1 und 2 Abs. 4 der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben – Hochschulabgabenverordnung (HAabg-VO) – vom 13. August 2015 (GV. NRW. S. 559), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Satzung erlassen:

#### Inhaltsübersicht:

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Abgabenerhebung
- § 3 Höhe, Entstehung und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren
- § 4 Erstattung
- § 5 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### § 1 Gegenstand der Satzung

Diese Satzung regelt die Erhebung des allgemeinen und besonderen Gasthörerbeitrags, des Weiterbildungsbeitrags, des Zweithörerbeitrags, des Beitrags für sonstige Studienangebote sowie die Erhebung von Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren.

## § 2 Abgabenerhebung

- (1) Von Gasthörern im Sinne des § 52 Abs. 3 HG wird ein allgemeiner Gasthörerbeitrag erhoben. Die Zulassung als Gasthörer erfolgt bei Nachweis der Entrichtung des Beitrags.
- (2) Für die Teilnahme an einem weiterbildenden Studium im Sinne des § 62 Abs. 4 HG wird ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Für das Studium eines in öffentlich-rechtlicher Weise angebotenen weiterbildenden Masterstudiengangs im Sinne des § 62 Abs. 3 HG wird ein Weiterbildungsbeitrag erhoben. Die Einschreibung als Weiterbildungsstudierender erfolgt bei Nachweis der Entrichtung des Beitrags und Erfüllung weiterer, sich insbesondere aus der Einschreibungsordnung sowie weiteren Ordnungen ergebender Voraussetzungen.
- (4) Von Zweithörern im Sinne des § 52 Abs. 1 HG wird ein Zweithörerbeitrag erhoben. Die Zulassung als Zweithörer erfolgt nur bei Nachweis der Entrichtung des Beitrags. Von Zweithörern im Sinne des § 52 Abs. 1 HG, die im Rahmen eines Kooperationsvertrages mit einer anderen Hochschule als Zweithörer zugelassen sind, werden die nach Satz 1 zu entrichtenden Zweithörerbeiträge nicht erhoben, wenn ein vom Dekan ausgestellter Nachweis über die Teilnahme an der Hochschulkooperation vorgelegt wird und auch die anderen an der Hochschulkooperation beteiligten Hochschulen den Zweithörerbeitrag nicht erheben.
- (5) Für die Teilnahme an Studienangeboten, die weder grundständiges Studium noch Weiterbildung sind (sonstige Studienangebote), wird ein Beitrag für sonstige Studienangebote erhoben. Hiervon ausgenommen sind Angebote, die ausschließlich einen internen Bedarf der Universität decken und somit allein universitätsinternen Zwecken dienen.
- (6) Für die Ausfertigung von Zweitschriften des Studentenausweises, des Gasthörerscheins, eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades werden Gebühren erhoben.
- (7) Für die verspätet beantragte Einschreibung oder Rückmeldung wird eine Gebühr erhoben.
- (8) Für das verspätete Belegen sowie für die nachträgliche Änderung des Belegens kann eine Gebühr erhoben werden. Die jeweils ausführende Fakultät regelt das Nähere durch Ordnung.

### § 3 Höhe, Entstehung und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren

- (1) Der allgemeine Gasthörerbeitrag beträgt jeweils 100 € pro Semester. Er ist mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörer fällig und zu entrichten.
- (2) Die Höhe des besonderen Gasthörerbeitrags ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden; er beträgt mindestens 100 €. Bei der Ermittlung der Kosten sind die Grundsätze der Kosten- und Leistungsrechnung zu Grunde zu legen. Der besondere Gasthörerbeitrag ist für jedes Weiterbildungsangebot gesondert festzusetzen. Die Festsetzung erfolgt jeweils auf Vorschlag des für das Weiterbildungsangebot zuständigen Hochschullehrers durch den Dekan und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Verkündungsblatt veröffentlicht. Auf Antrag kann bedürftigen Teilnehmern auf Vorschlag des für das Weiterbildungsangebot zuständigen Hochschullehrers durch den Dekan Ermäßigung oder Erlass des besonderen Gasthörerbeitrags bis zur Höhe von 10 % der durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstandenen Gebührensumme gewährt werden. Der besondere Gasthörerbeitrag ist mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörer fällig und zu entrichten.
- (3) Die Höhe des Weiterbildungsbeitrags ergibt sich aus der Summe der für den jeweiligen weiterbildenden Masterstudiengang voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden; er beträgt mindestens 100 €. Bei der Ermittlung der Kosten sind die Grundsätze der Kosten- und Leistungsrechnung zugrunde zu legen. Der Weiterbildungsbeitrag ist für jeden weiterbildenden Masterstudiengang gesondert festzusetzen. Die Festsetzung erfolgt auf Vorschlag des für den weiterbildenden Masterstudiengang zuständigen Hochschullehrers durch den Dekan und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Verkündungsblatt veröffentlicht. Der Weiterbildungsbeitrag ist mit der Stellung des Antrags auf Einschreibung als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender fällig und zu entrichten.
- (4) Der Zweithörerbeitrag im Sinne des § 52 Abs. 1 HG beträgt jeweils 100 € pro Semester. Er ist mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Zweithörer fällig und zu entrichten.
- (5) Die Höhe des Beitrags für sonstige Studienangebote gemäß § 2 Abs. 5 ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige sonstige Studienangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden. Deckt das sonstige Studienangebot auch interne Bedarfe und dient es insoweit hochschulinternen Zwecken, so ergibt sich die Höhe des Beitrags aus der Summe der für das betreffende Studienangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten für Dozentenhonorare und Lehr- bzw. Lehrgangsmaterialien, geteilt durch die planerisch vorgesehene Zahl der Teilnehmenden. Die Höhe des Beitrags nach den Sätzen 1 und 2 beträgt maximal 500 € pro Semester. Bei der Ermittlung der Kosten sind die Grundsätze der Kosten- und Leistungsrechnung zu Grunde zu legen. Der Beitrag ist für jedes sonstige Studienangebot gesondert festzusetzen; die Festsetzung erfolgt jeweils durch den Dekan auf Vorschlag des für das sonstige Studienangebot zuständigen Hochschullehrers bzw. bei Einrichtungen, die direkt dem Rektorat unterstellt sind, durch den Rektor und ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Verkündungsblatt zu veröffentlichen.

Der Beitrag ist mit der Stellung des Antrags auf Zulassung zu dem Studienangebot fällig und zu entrichten. Auf Antrag kann bedürftigen Teilnehmern auf Vorschlag des für das Weiterbildungsangebot zuständigen Hochschullehrers durch den Dekan bzw. durch den Rektor Ermäßigung oder Erlaß des Beitrags für sonstige Studienangebote bis zur Höhe von 10 % der durch das jeweilige sonstige Studienangebot entstandenen Gebührensumme gewährt werden.

- (6) Die Ausfertigungsgebühren für Zweitschriften des Studentenausweises und des Gasthörerscheins betragen 2,50 €, die eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades betragen 20 €. Sie sind mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung fällig und zu entrichten.
- (7) Die Gebühr für eine verspätet beantragte Einschreibung oder Rückmeldung beträgt 5 €. Sie ist mit Ablauf der Fristen und Zahlungstermine fällig und zu entrichten.

### § 4 Erstattung

Im Falle des Versagens einer Einschreibung oder des Widerrufs eines Zulassungsbescheids sowie bei einer Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit sind bereits gezahlte Beiträge zu erstatten. Dies gilt auch für eine Erstattung des allgemeinen und besonderen Gasthörerbeitrags, des Weiterbildungsbeitrags, des Beitrags für sonstige Studienangebote sowie des Zweithörerbeitrags. Erstattungsanträge sind bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn zu stellen. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Erstattung ausgeschlossen.

### § 5 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Satzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – veröffentlicht und tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. Mit Ablauf des 30. September 2016 tritt die Abgabensatzung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. Februar 2012 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 7 vom 22. Februar 2012) außer Kraft.

#### T. Pietsch

Der Vorsitzende des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Universitätsprofessor Dr. Torsten Pietsch Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 12. Mai 2016.

### Hinweis nach § 20 Abs. 2 Satz 2 Hochschulabgabengesetz (HAbgG):

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulabgabengesetzes, des Hochschulgesetzes oder des Satzungs- oder sonstigen Rechts der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn kann gegen die Abgabensatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Abgabensatzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Senatsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, 10. Juni 2016

M. Hoch

Der Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch